

Amtsgericht Passau



IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

des Amtsgerichts - Strafrichter - Passau

In dem Strafverfahren gegen



Verteidiger:

Rechtsanwältin **Dannenmaier** Viktoria, Ostheimer Straße 28, 51103 Köln, Gz.: 000409-24

wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen
u.a.

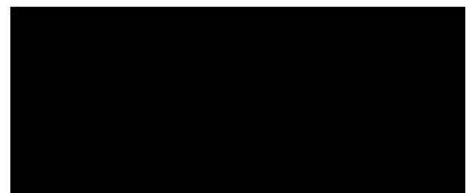
aufgrund der Hauptverhandlung vom 03.03.2025, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht [REDACTED]
als **Strafrichter**

Staatsanwalt [REDACTED]
als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**

Rechtsanwalt [REDACTED]
für Rechtsanwältin Dannenmaier Viktoria in Untervollmacht
als **Verteidiger**

JAng [REDACTED]
als **Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**



1. Der Angeklagte [REDACTED],
ist schuldig des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen in 2 tatmehrheitlichen Fällen.

Im Übrigen wird der Angeklagte **freigesprochen**.

2. Der Angeklagte wird deshalb zu einer

Gesamtgeldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 50 EUR

verurteilt.

3. Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens und die eigenen notwendigen Auslagen -
soweit er verurteilt wurde - zu tragen.
Soweit der Angeklagte freigesprochen wurde, trägt die Staatskasse die Verfahrenskosten
und die notwendigen Auslagen des Angeklagten.

Angewandte Vorschriften:
§§ 86 a I Nr. 1, 53 StGB

Gründe:

I.

Der [REDACTED] Angeklagte ist [REDACTED] Weitere Angaben wollte der Angeklagte zu seinen persönlichen Verhältnissen nicht machen.

Der Bundeszentralregisterauszug weist für den Angeklagten **keine Voreintragungen** auf.

II.

1.

Der Angeklagte war Inhaber und tatsächlicher Nutzer des X- (vormals Twitter-)Accounts mit dem Nutzernamen „[REDACTED]“. Auf dieser Plattform stellte der Angeklagte mittels eines internetfähigen Geräts - wahrscheinlich von seinem Wohnort in [REDACTED] aus - am [REDACTED].06.2023, [REDACTED] Uhr, folgenden Beitrag ein:

„Alles für Deutschland“.

Dem Angeklagten war bekannt, dass es sich bei der Wortwahl „Alles für Deutschland“ um eine Losung der nationalsozialistischen „Sturmabteilung“ (SA) aus der Zeit des „Dritten Reichs“ handelt.

2.

Am [REDACTED] 11.2023 um [REDACTED] Uhr stellte der Angeklagte auf vorgenanntem X- (vormals Twitter-)Account mit dem Namen „[REDACTED]“ folgenden Beitrag ein: „Volle Solidarität mit Björn Höcke! Alles für Deutschland!“

Dem Angeklagten war bekannt, dass es sich bei der Wortfolge „Alles für Deutschland“ um eine Losung der nationalsozialistischen „Sturmabteilung“ (SA) aus der Zeit des „Dritten Reichs“ handelt.

Der Angeklagte nahm in beiden Fällen zumindest billigend in Kauf, dass die vorgenannten Beiträge für alle Nutzer des X-Accounts (vormals Twitter) wahrnehmbar bzw. abrufbar waren.

III.

Die Sachverhalte unter Ziffer II. 1. und 2. stehen zur Überzeugung des Gerichts fest aufgrund der Angaben des Zeugen KHK [REDACTED], der in Augenschein genommenen Lichtbilder sowie der verlesenen Urkunden.

Der Angeklagte ließ sich in der Hauptverhandlung nicht ein. Lediglich im letzten Wort führte er aus, dass er um die Strafbarkeit der Parole „Alles für Deutschland“ nicht gewusst habe.

Das Gericht hat nach der durchgeführten Beweisaufnahme keinen Zweifel daran, dass der Angeklagte sich gemäß § 86 a I Nr. 1 StGB in zwei tatmehrheitlichen Fällen (§ 53 StGB) strafbar gemacht hat.

Bei der Parole „Alles für Deutschland“ handelt es sich um die Losung der nationalsozialistischen „Sturmabteilung“ aus dem sog. Dritten Reich. Bei dieser Parole handelt es sich mithin um ein Kennzeichen i.S.d. § 86a I Nr. 1, II StGB (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 01.02.2006 - 1 Ss 432/05).

Soweit der Angeklagte vortrug, er habe um die Strafbarkeit des Verwendens dieser Parole nicht gewusst, konnte dem Angeklagten kein Glauben geschenkt werden.

Auf den in Augenschein genommenen Lichtbildern (Bl. 18 des Verfahrens 11 Cs 12 Js 8325/24 und Bl. 13 des Verfahrens 11 Ds 12 Js 15584/24) befinden sich Textpassagen, die auf der Plattform Twitter bzw. X-Account des Angeklagten eingestellt wurden:

„Alles für Deutschland“

„Solidarität mit Hoecke“

„Stolz Statt Pride“ bzw.

„Volle Solidarität für Björn Höcke! Alles für Deutschland“

„Alles für Deutschland“

„Justiz am Ende“

„Deutschland braucht Neuwahlen“

Festzustellen ist, dass in beiden Fällen die vom Angeklagten verwendete Parole „Alles für Deutschland“ im Kontext zu mit Solidaritätsbekundung für den Politiker Björn Höcke steht. Gegen Björn Höcke war seitens der Staatsanwaltschaft Halle Anklage zum Landgericht Halle erhoben worden, weil dieser die Parole „Alles für Deutschland“ verwandt und sich mithin gemäß § 86 a I Nr. 1 StGB strafbar gemacht haben soll. Über diesen Prozess wurde in den Medien umfangreich berichtet. Auch ging aus den Berichten in den Medien hervor, dass sich Björn Höcke in dem gegen ihn geführten Strafverfahren dahingehend einließ, nicht um die Strafbarkeit der Parole „Alles für Deutschland“ gewusst zu haben.

Da der Angeklagte ausdrücklich mit seinen unter II. Nr. 1 und 2 aufgeführten Beiträgen auf das Strafverfahren gegen Herrn Höcke Bezug nimmt und Solidarität für diesen einfordert, hat das Gericht keinen Zweifel daran, dass dem Angeklagten bekannt war, dass es sich bei der Parole 'Alles für Deutschland' um eine dem § 86 a StGB unterfallende Losung handelt. Durch Verwendung derselben Parole, wie sie Björn Höcke verwandt haben soll, wird deutlich, dass sich der Angeklagte mit der Frage der Strafbarkeit des Verwendens dieser Losung befasst hat. Der Angeklagte wollte durch die Verwendung dieser Parole seine Solidarität mit B. Höcke bekunden, in dem er sich der strafrechtlichen Verfolgung aussetzt.

Im Ergebnis war der Angeklagte daher des Verrwendens von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationenschuldig zu sprechen.

IV.

Darüber hinaus legte die Staatsanwaltschaft Passau dem Angeklagten folgenden Sachverhalt zur Last:

Ferner beleidigten der Angeklagte den Geschädigten Dr. Robert Habeck, indem er am 10.02.2024, 11:07 Uhr, auf derselben Plattform folgenden Beitrag veröffentlichte:

Bildaufnahme des Geschädigten mit dem Textkommentar: „Vollidiot, der Vaterlandsliebe stets zum Kotzen fand, und unser Land zugrunde richtet“

Mit dieser Äußerung, die auf die politische Tätigkeit des Geschädigten gerichtet und ge-

eignet war, dessen öffentliches Wirken erheblich zu erschweren, wollten der Angeklagte seine Missachtung gegenüber dem Geschädigten zum Ausdruck bringen.

Strafantrag wurde vom Geschädigten Dr. Robert Habeck form- und fristgerecht gestellt.“

Nach Auffassung des Gerichts kommt vorliegend eine Strafbarkeit des Angeklagten weder gemäß § 188 Abs. 1 StGB noch im Sinne von § 185 StGB in Betracht.

Soweit eine Strafbarkeit im Sinne des § 188 StGB im Raum stand, war vorgenannte Äußerung des Angeklagten unter dem Account „[REDACTED]“ nicht geeignet, das öffentliche Wirken des damaligen Bundeswirtschaftsministers Dr. Robert Habeck zu erschweren. Dafür dürfte der erreichbare Personenkreis zu klein gewesen sein. Zudem ist anzunehmen, dass der Angeklagte mit seinen Beiträgen überwiegend Gleichgesinnte ansprechen wollte, die dem Geschädigten schon zuvor ablehnend gegenüber standen.

Eine Beleidigung i.S.d. § 185 StGB ist vorliegend unter Berücksichtigung der Meinungsfreiheit i.S.d. Art 5 GG ebenfalls nicht gegeben. Zwar unterfällt die Bezeichnung 'Vollidiot' bei isolierter Betrachtung dem § 185 StGB. Vorliegend ist jedoch der Kontext 'unser Land zugrunde richtet' einzubeziehen. Deutlich wird, dass der Angeklagte sich offensichtlich gegen die vom Geschädigten verantwortete Wirtschaftspolitik wendet. Eine Diffamierung des Geschädigten steht hier nicht im Vordergrund, sondern die Kritik am politischen Wirken des Geschädigten. Die Bezeichnung 'Vollidiot' ist in diesem Zusammenhang zwar deplatziert, überschreitet aber noch nicht die Grenze zur Schmähkritik.

V.

Bei der Strafzumessung war zugunsten des Angeklagten zu würdigen, dass er keine Vorahndungen aufweist. Das Gericht erachtete daher für jede Tat eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen für tat- und schuldangemessen. Unter nochmaliger Abwägung sämtlicher Umstände bildete das Gericht hieraus eine Gesamtgeldstrafe von 90 Tagessätzen. Die Tagessatzhöhe wurde gemäß § 40 III StGB geschätzt und mit 50 Euro in Ansatz gebracht

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 464, 465, 467 StPO.

gez.


Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Passau, 01.04.2025

, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle